

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund der Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Webseite "heute.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung "Heute" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr. in Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. and Nina Brnada, Mag. Birgit Entner, Martin Gebhart, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 08.09.2017 im selbständigen Verfahren **gegen die "DJ Digitale Medien GmbH"**, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Der Beitrag "London Inferno: Taxifahrer löste das Feuer aus", erschienen am 15. Juni 2017 auf "www.heute.at", sowie ein dazugehöriges Facebook-Posting mit dem Titel "Ein Taxilenker soll Schuld an der Tragödie sein", stellen einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse dar, insbesondere gegen dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz).

2017/141

BEGRÜNDUNG

Im oben angeführten Artikel wird davon berichtet, dass der Kühlschrank eines Mannes, der von Beruf

Taxilenker sei, kaputt gewesen sei und ein verheerendes Feuer in einem Wohnhaus in London ausgelöst habe. Im Vorspann des Artikels wird überdies festgehalten, dass der Taxifahrer "Schuld an

dem Drama sein" soll.

Auf dem Facebook-Posting ist neben dem Hochhaus, das in Flammen steht, ein Bild des Taxilenkers

mit Hut und Sonnenbrille zu sehen. Der Titel des Postings, das zu dem Artikel verlinkt, lautet: "Ein

Taxilenker soll Schuld an der Tragödie sein."

Ein Leser wendet sich an den Presserat und kritisiert die Wortwahl in der Überschrift des Artikels. Er

begründet seine Kritik damit, dass der Mann selbst keine Schuld an dem Feuer haben könne, wenn die

Ursache dafür lediglich ein technisches Versagen seines Kühlschranks gewesen sei. Im Artikel komme

das nicht klar zum Ausdruck.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass es für eine "Schuld" des Mannes keine Anhaltspunkte gibt. Dafür,

dass der Mann von dem Defekt gewusst haben oder ihn durch unsachgemäßes Hantieren am

Kühlschrank selbst verursacht haben könnte, liegen keine Hinweise vor, dies wird im Artikel auch nicht behauptet. Die Berichterstattung verstößt daher gegen Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten

gewissenhaft wiedergegeben werden müssen.

Außerdem liegt ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor, die durch Punkt 5 des Ehrenkodex

geschützt ist: Der Betroffene wird am Tag nach dem Brand zu Unrecht für den Brand verantwortlich

gemacht. Dabei ist es unerheblich, dass der Journalist den Begriff "Schuld" hier vermutlich im

umgangssprachlichen Sinn verwendete und wohl lediglich zum Ausdruck bringen wollte, dass die

Ursache in der Sphäre des Mannes lag. Dies kann keine Entschuldigung dafür sein, den Schutz der

Unschuldsvermutung außer Acht zu lassen.

Zwar wird der Name des Mannes nur abgekürzt genannt. Auf dem Foto, das dem Posting beigefügt ist,

ist er jedoch – trotz Hut und Sonnenbrille – zumindest für Personen aus seinem Umfeld identifizierbar.

Dem Medium ist es allerdings zu Gute zu halten, dass aus dem Gesamtzusammenhang der

Berichterstattung der Schluss nahe liegt, dass die Ursache des Brandes wahrscheinlich der defekte

Kühlschrank war. In Anbetracht dieses Umstands hält es der Senat für ausreichend, in diesem Fall

lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 3

Vors. Dr. in Ilse Huber

08.09.2017